

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1952)
Heft:	9-10
Artikel:	Ehevertrag aus dem Jahre 1768
Autor:	Niggli, Ulrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397604

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ehevertrag aus dem Jahre 1768

Mitgeteilt von Lehrer Ulrich Niggli, Grüschi

Vor allem bei angesehenen Familien kam es früher nicht selten vor, daß vor der Verheiratung Eheverträge oder Ehepakte abgeschlossen wurden. In diesen wurden Verabredungen getroffen, welche für das eheliche Verhältnis abweichende Wirkung vom gemeinen Rechte zur Folge hatten. Sie bezogen sich in der Regel auf das eheliche Güter- und Erbrecht, auf den Witwenstand sowie auf die Kindererziehung.

Anläßlich von Aufräumungsarbeiten in einem alten Hause in Grüschi fand sich untenstehender Ehevertrag aus dem Jahre 1768.

Im Nammen der Hochgelobten Heiligen Dreifaltigkeit Gott des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes Amen!

Demnach sich aus Göttlicher allweisen Regierung und führung zu vermehrung seiner Kirchen, Eine Eheverlobnuß entzwüschen Tit: Oberzunftmeister und StadtLieutnant Gregorius Bawier, des Weyland Tit: Herr Oberzunftm. Rouinell Bawier Seel. Hinterblibener Ehelicher Sohn, und Tit: Jungfrau Maria Schucani, des Tit: Ihrowohl Ehrwürden Herrn Georg Schucan Seel. gebürtig von Zuz aus dem Engadein, hinderblibene Eheliche Tochter, sind beyderseitigen Nächsten anverwandten Consens wüßen und willen ergeben, verabredet und beschloßen worden, als sind zu Hemmung und Verhütung aller beweglichen streittigkeiten nachfolgende puncten und Articul aufgesetzt und solche unverbrüchlich zu halten von beyden seiten beliebt worden.

1. Versprechen die neue Eheverlobte je Eins dem andern alle Christliche Eheliche Liebe, wie Selbige Christlichen Eheleüthen gezimmet und von Christo unserm Herren Ihnen anbefohlen ist, damit sein H. Seegen ob Ihnen reichlich walte, zu disem verspricht Herr Hochzeiter, seiner Jungfrau Hochzeiterin nach Standtgebür mit Kleider, Kleinodien, Ring und Geld so Ihro und dero Erben eignethümlich sein und verbleiben sollen, zu beschencken und zu begaaben.

2. Verspricht der Herr Hochzeiter seiner Jungfrau Hochzeiterin vor sich und seine Erben, so Sie Ihme oder miteinander erzügende

Kinder überleben würden, zu einer Morgengaab vor eigenthümlich zu geben, oder an baarem Gelt, oder annehmlichen Effecten auszurichten Ein Hundert und Ein Cronen; wann aber der Herr Hochzeiter, oder die miteinander erzügte Kinder sie Jungfrau Hochzeiterin überleben solten, solle solche Morgengaab aufgehebt sein, und Ihr und den Ihrigen nicht dinen.

3. Ist auch klahr abgeredt, das die Eheverlobte beiderseits bey antritt Ihrer Ehe von denen in die Ehebringenden und eigenthümlich vererbten Mitteln ein ordentliches Inventarium aufrichten und die den oder dem andern künftighin zufallende Erbschaften in daßelbe einverleiben sollen, damit man mithin wüßten könne woher das Guth gefloßen.

4. Bey vollzug der Ehe verspricht der Jungfrau Hochzeiterin Hochgeachte Frau Mutter der Jungfrau Tochter von dero Herr Vatter zugetroffene Erbs-Portion wie auch ein Zusatz aus Ihren eignen Mitteln sammhaft Gulden Drey Tausend fünf Hundert an denjenigen Effecten, welche laut Inventario und Dato erfolgten abtheilung zwischen der Jungfrau Hochzeiterin, und dero Herr Bruder Ihr zugetrofen zu bezahlen und auszurichten, einzuhändigen.

5. Wann dises Eheband durch Einesen Hinscheid / : so Gott gnädig wenden wolle: / aufgelöst würdt, sollen des Herrn Hochzeitors Kinder oder Erben alles das zugebrachte, und währendder Zeit ererbte samt zweytheil vor oder Hinderschlag, Der Jungfrau Hochzeiterin Erben aber auch das wie oben samt eintheil vor oder Hinderschlag Beziehen und zu geniesen oder zu entgelten haben.

6. Soll der Jungfrau Hochzeiterin wann Sie in den Wittwen Standt solte versetzt werden, Ihr sein dermahlig in besitz habendes Haus und bestallung zur ergetzlichkeit für ein Wittwen Sitz dienen, welche so lang Sie Wittwen bleibet währen soll und dannethin aufgehebt ist.

7. So das Einte von disen Eheverlobten das andere überleben würd und aus dieser Ehe Kinder vorhanden, sollen solche gebührlich nach Ihrem Stand und vermögen gehalten, und in allen Christlichen Tugenden auferzogen werden. Hingegen solle das überlebende Ehemensch das abgestorbene oder der aus diser Ehe erzügenden Kindern Guth genießen können und mögen, jedoch ohne Nachtheil des Haubt

Guths. ergebe sich das die Kinder erwachsen, und sich Standtsmmäsig verheürathen wollten, solle Ihnen so dann Ihr Haubt Guth ohne abgang heraus gegeben werden.

8. Behalten sich beyde Eheverlobten vor, über das oben Stipulirte zu bezeugung aufrichtiger Liebe und Treu einandern Bey Lebzeiten zu schenken, ver machen und Testamentieren zu können.

9. Ist weiters abgeredt, das die Eltern Ihre Kinder neben den Geschwüsteren vor ein Stollen erben mögen, jedoch nur Lebenslang ohnverbösert genießen.

10. Und Letztens verbinden sich obige Eheverlobten mit Consens und recht wie oben, auch alle Ihre nachkommenden und Erben / : wann wider verhoffen einiger Streit und Spahn diser verschribnen Articul halber entzwüschen Ihnen entstehen : / disen Ihren Streitt und Spahn, durch die nächste Freünd oder verwandschaften / : ohne weiters Recurriern : / erörtern und beylegen zu lassen, auch demselbigen steif und vest zu allen zeiten getreülich und ohn widerred nach zu kommen und nachzuleben, Renuncierende disfahls wohlbedächtlich und freywillig aller Stadt- und gemeinen rechten und was hierwider streiten möchte.

Deme allem zur zeügnuß und Steifhaltung sind zwey gleich Lautende Eheverschreibungen errichtet, von beyden Contrahenten, und beyderseits Respective Herrn Anverwandten unterschrieben und mit Ihren anerbohrnen Petschaften verwahrt worden.

So beschehen

Chur den 8. Marty 1768.

Gregorius Bavier

Maria Schuckani

Simon Bawier

wünschet beyden Eheverlobten
den Göttlichen Segen.

Ana Cathrina Schuckani

Nicola Bawier, nebst anwünschung
himlischen segens.

Georg Schucan
nebst anwünschung aller
wahren Glückseligkeiten.

Hercules Schwarz nebst anwünschung alles wahren wohlseyns.